

S 1 KA 52/20 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	24
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Streitwertbestimmung
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 96

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 KA 52/20 WA
Datum	12.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 24 KA 32/21 B
Datum	02.11.2021

3. Instanz

Datum

Die Beschwerde gegen die im Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 12. Juli 2021 enthaltene Streitwertfestsetzung wird zur ¼ckgewiesen

 $\hat{A}$

GrÃ^{1/4}nde

 $\hat{A}$

Die nach [Â§Â§ 197 a Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), 68 Abs. 1 und 3, 63 Abs. 3 Satz 2 Gerichtskostengesetz (GKG) durch die KlÃ¤gerin bzw. i. V. m. [Â§ 32 Abs. 2](#) RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG) durch ihre BevollmÃ¤chtigten selbst erhobene Beschwerde vom 11. August 2021 gegen die im Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 12. Juli 2021 enthaltene Streitwertfestsetzung ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Der Beschwerdewert $\frac{1}{4}$ bersteigt 200,- € (Ä§ 60 Abs. 1 S. 1 GKG), da bei einem Streitwert von 9.730,42 € an Stelle von 4.177,89 € bereits eine Wertgeb $\frac{1}{4}$ hr nach Ä§ 13 RVG in der hier nach Ä§ 60 RVG noch maßgeblichen bis

Ende 2020 geltenden Fassung â€” 558,â€” statt 303,â€” betrÃ¼ge.

Â

Der Beschwerde bleibt jedoch in der Sache Erfolg versagt.

Das SG hat den Streitwert mit Recht unter Ansatz der Wertangabe der KlÃ¤gerin auf 4.177,89 â€” nach [Â§ 52 Abs. 1 GKG](#) festgesetzt.

Denn wertbestimmend war die ganze Zeit nur die Berichtigung im Honorarbescheid der Beklagten fÃ¼r das vierte Quartal 2011 um 110 Behandlungen nach dem KÃ¼rzel MF9001, weil sich an die ambulante Notfallbehandlung jeweils eine stationÃ¤re Behandlung angeschlossen hatte.

Andere etwaige Unrichtigkeiten des Honorarbescheides sind hingegen nicht im Streit gewesen. Die NachvergÃ¼tung aufgrund des nach Klageerhebung erfolgten Ã¤nderungsbescheides vom 14. Juli 2016 hat sich aus klÃ¤gerischer Sicht als eine davon losgelÃ¶ste BegÃ¼nstigung dargestellt. Diese ist aufgrund einer rÃ¼ckwirkend geltenden Ã¤nderung des EBM erfolgt. Der Ã¤nderungsbescheid vom 14. Juli 2016 hat zwar den Honorarbescheid im Sinne des [Â§ 96 Abs. 1 SGG](#) teilweise abgeÃ¤ndert. Dies hat den hier fÃ¼r die Wertbestimmung relevanten Streit jedoch unberÃ¼hrt gelassen.

Â

Soweit die Beklagte eine Berichtigung des Streitwertes auf den exakten Wert der den Rechtsstreit erledigenden NachvergÃ¼tung von 3.213,25 â€” anregt, weil dies dem Ergebnis der Kostengrundsentscheidung im Beschluss des SG vom 12. Juli 2021 entspreche, sei darauf hingewiesen, dass das SG ausweislich seiner BegrÃ¼ndung im Rahmen seiner Entscheidung nach billigem Ermessen der Beklagten bewusst die vollen Kosten auferlegt hat, obwohl die NachvergÃ¼tung niedriger als von der KlÃ¤gerin beziffert ausgefallen ist, weil diese in allen 110 BehandlungsfÃ¤llen eine NachvergÃ¼tung erstritten habe.

Â

Das Beschwerdeverfahren ist gebÃ¼hrenfrei, Kosten werden nicht erstattet ([Â§ 68 Abs. 3 GKG](#)).

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 68 Abs. 1 Satz 4](#) in Verbindung mit [Â§ 66 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 GKG](#), entsprechend [Â§ 177 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 20.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024